

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2016

Ausgabetag: **19. Februar 2016**

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Beteiligungsberichte der Stadt Kalkar für die Jahre 2013 und 2014
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und des Beschlusses über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 - Gocher Straße -
3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 052 - Bahnhofstraße Ost -
4. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und des Beschlusses über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerkepark Kehrum -

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Die Bürgermeisterin ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung der Beteiligungsberichte der Stadt Kalkar für die Jahre 2013 und 2014

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 02.02.2016 gemäß § 117 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), die Beteiligungsberichte der Stadt Kalkar für die Jahre 2013 und 2014 zur Kenntnis genommen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Beteiligungsberichte der Stadt Kalkar für die Jahre 2013 und 2014 werden hiermit gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW den Einwohnern der Stadt Kalkar zur Kenntnis gebracht.

Die Beteiligungsberichte können ab sofort im Internet unter

<https://www.kalkar.de/de/dienstleistungen/beteiligungsmanagement>

oder während der Dienststunden im historischen Rathaus - Zimmer 28 - eingesehen werden.

Kalkar, den 10. Februar 2016

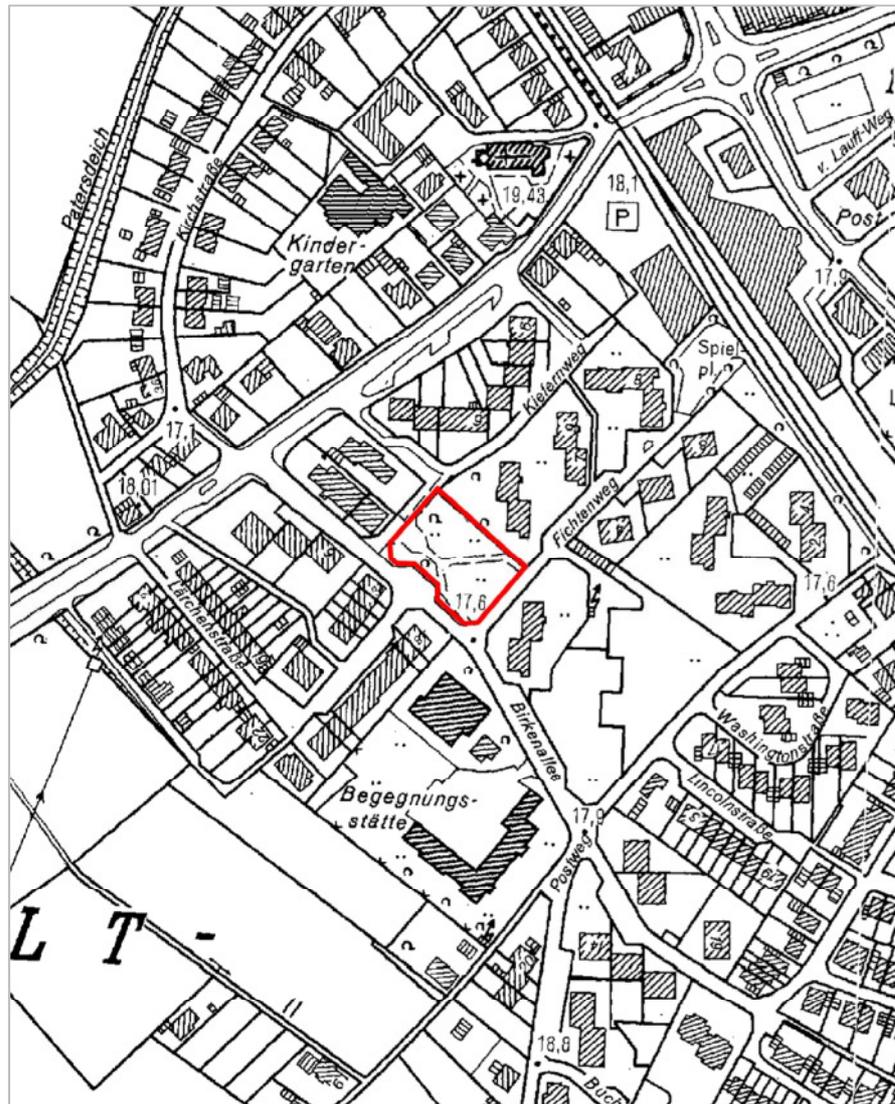
Dr. Schulz
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und des Beschlusses über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 - Gocher Straße -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2016 gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), die Aufstellung und die Öffentlichkeitsbeteiligung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 - Gocher Straße - beschlossen.

Zielstellung ist die Aufhebung und Neufestsetzung von Baugrenzen im Bereich des Flurstücks Gemarkung Altkalkar, Flur 26, Flurstück 63 zur besonderen Berücksichtigung der sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereiches dargestellt:



Plangebiet (rote Umrandung) - ohne Maßstab -

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bauleitplans einschließlich Begründung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 - Gocher Straße - liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315, während der Dienststunden

in der Zeit vom 29. Februar 2016 bis 30. März 2016 einschließlich

Montag bis Freitag	vormittags	von	08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren. Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen vom 29. Februar 2016 bis 30. März 2016 einschließlich unter folgender Internetadresse abzurufen:

<https://www.kalkar.de/de/inhalt/beteiligung-der-oeffentlichkeit/>

Der Entwurf des Bauleitplans einschließlich Begründung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 - Gocher Straße - wird im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplanentwurf wird dabei keiner Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen. Da die festgesetzte Grundfläche des Änderungsbereiches weniger als 20.000 m² beträgt, ist keine Vorprüfung in Bezug auf erhebliche Umweltauswirkungen durchzuführen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 5. November 2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 2. November 1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 28. April 2015, wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfs für die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 - Gocher Straße - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

Kalkar, den 12. Februar 2016

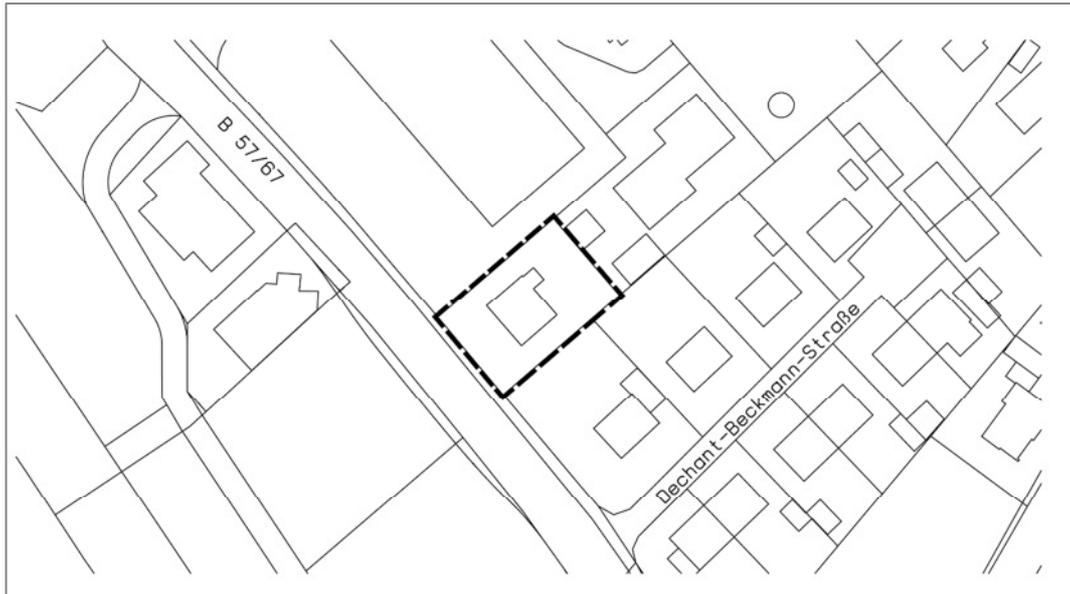
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 052 - Bahnhofstraße Ost -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 052 - Bahnhofstraße Ost - als Satzung beschlossen.

Zielstellung ist die Neufestsetzung des Baufensters im Bereich des Flurstücks 171, Flur 7, Gemarkung Kalkar zur besonderen Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft bzw. der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 052 - Bahnhofstraße Ost -

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 052 - Bahnhofstraße Ost - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05. November 2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02. November 1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 28. April 2015, werden die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 052 - Bahnhofstraße Ost - sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 12. Februar 2016

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

4. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und des Beschlusses über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerkepark Kehrum -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), die Aufstellung und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerkepark Kehrum - beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes innerhalb des Flurstückes 40, Flur 14, Gemarkung Appeldorn.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereiches dargestellt:



Plangebiet (rote Umrandung) - ohne Maßstab -

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bauleitplans einschließlich Begründung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum - liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315, während der Dienststunden

in der Zeit vom 29. Februar 2016 bis 30. März 2016 einschließlich

Montag bis Freitag	vormittags	von	08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren. Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen vom 29. Februar 2016 bis 30. März 2016 einschließlich unter folgender Internetadresse abzurufen:

<https://www.kalkar.de/de/inhalt/beteiligung-der-oeffentlichkeit/>

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 5. November 2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 2. November 1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 28. April 2015, wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfs für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 059 - Gewerbepark Kehrum - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Kalkar, den 12. Februar 2016

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin